

Autor	Beitrag
<p>twinsmum3 16.05.2010 21:51</p>	<p>Hallo, wir haben vor einen Englischen Schulbus zu einer mobilen Cocktailbar umzubauen um an verschiedenen Vanstaltungen daraus zu verkaufen; Cocktails und kleinere Snaks.Da ich aber jedoch in der Gewerbeordnung nichts darüber finde,hoffe ich umso mehr,hier einige Antworten zu bekommen. Nun zu meinen Fragen : Was für ein Gewerbe benötigen wir dafür? Gehts diese Verkaukombination überhaupt bzw ist es zulässig? Welche Vorraussetzungen müssen erfüllt werden.</p> <p>Das wäre erst einmal das wichtigste überhaupt. Vielen Dank im vorraus.... lg ivonne</p>
<p>rothenberger 17.06.2013 10:30</p>	<p>Hallo, auch ich habe eine Anfrage für eine mobile Cocktailbar. Im Gaststättengesetz ist hierzu nichts zu finden. Da aber Alkohol ausgeschenkt werden, ist ja wohl eine Erlaubnis erforderlich. Hat jemand einen Tipp?</p> <p>Gruß</p> <p>Rothenberger</p>
<p>Ex1Tx3 25.06.2013 17:51</p>	<p>Hallo ihr zwei</p> <p>also wenn ihr eine mobile Cocktailbar betreiben wollt, habt ihr folgende Auflagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Reisegewerbekarte (gibt es entweder für die Dauer von 3 Jahren oder unbegrenzt) und kostet etwa 300 bis 400 Euro. Ihr dürft euch in keiner Insolvenz befinden und keinen Eintrag zwecks Streaftaten haben... - Sanitäranlagen: Daran scheitern die meisten, denn wenn Alkohol ausgeschüttet wird, müssen getrennte Sanitäranlagen für Frauen und Männer bereit gestellt werden. - Ausschankkonzession: Diese kann ebenfalls beim Ordnungsamt / Gewerbeamt beantragt werden und auch hier ist die Auflage: Keine Insolvenz, bzw. keine EV und keine Straftaten zwecks Zuverlässigkeit... <p>Insgesamt sehen die Auflagen die Gemeinden unterschiedlich streng</p> <p>Quelle 1: http://de.wikipedia.org/wiki/Reisegewerbe</p> <p>Quelle 2: http://de.wikipedia.org/wiki/Gastst%C3%A4ttenkonzession</p> <p>Ich hoffe ich konnte euch helfen :)</p> <p>Beste Grüße</p>

Autor	Beitrag
rothenberger 27.06.2013 10:26	<p>Hallo zusammen,</p> <p>mit Reisegewerbekarte kommt man hier nicht weiter, da im Reisegewerbe nur Alkohol in verschlossenen Behältnissen und auch kein hochprozentiger Alkohol verkauft werden darf. Cocktails sind jedoch hauptsächlich mit hochprozentigem Alkohol gemixt und die Cocktails sollen von den Gästen ja auch direkt getrunken werden.</p>
wyhlmaus50 27.06.2013 12:20	<p>Für Luftfahrzeuge, Personenwagen von Eisenbahnunternehmen und anderen Schienenbahnen, Schiffe und Reisebusse, in denen anlässlich der Beförderung von Personen gastgewerbliche Leistungen erbracht werden, finden die Vorschriften des GastG keine Anwendung (§ 25 Abs. 1 Satz 2 GastG).</p> <p>Ohne diesen Anlass gilt das GastG und es ist ggf. eine Erlaubnis erforderlich.</p> <p>Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bereich das Fahrzeug zugelassen ist (Bindung an den „Raum“, das Fahrzeug).</p> <p>Evtl. sieht das dortige LandesGaststättengesetz gar keine Erlaubnispflicht, sondern nur noch Anzeigepflicht vor.</p>

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: